

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

(MGB)

STATUTEN

vom 27. Oktober 2007

I. Firma, Sitz

Art. 1 Rechtsform, Firma, Sitz

Unter der Firma Migros-Genossenschafts-Bund (Fédération des Coopératives Migros) (Federazione delle Cooperative Migros) (Federation of Migros Cooperatives), abgekürzt MGB (FCM) (FMC), besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Zürich ein Genossenschaftsverband im Sinne der Art. 921–925 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

II. Die Migros Gemeinschaft

Art. 2 Die Migros-Gemeinschaft

¹ Der MGB, die ihm angeschlossenen Genossenschaften, die ihnen gehörenden Unternehmungen sowie die Migros-Stiftungen bilden zusammen die Migros (Migros-Gemeinschaft).

² Die von den Gründern Gottlieb und Adele Duttweiler im Jahr 1950 geschaffene G. und A. Duttweiler-Stiftung hat die Aufgabe, ihren moralischen Einfluss für die Erhaltung des Ideengutes der Gründer in der Migros-Gemeinschaft geltend zu machen. Als selbständige Rechtspersönlichkeit ist die Stiftung autonom und an keinerlei Beschlüsse oder Weisungen der Organe der Migros gebunden. Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag festgelegt.

Art. 3 Die Migros-Werte

¹ Im Sinne des Sozialen Kapitals und nach dem Ideengut der Gründer stellt die Migros den Menschen in den Mittelpunkt: Sie dient den Menschen und ist gegenüber den Genossenschaftlern, Kunden, Mitarbeitenden, Lieferanten, Sozialpartnern, Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit verantwortungsbewusst. In diesem Sinne

- a) vermittelt die Migros der Bevölkerung preiswerte Waren und Dienstleistungen von guter Qualität;
- b) setzt sich die Migros für eine wettbewerbsorientierte, ethische und umweltgerechte Marktwirtschaft ein;
- c) setzt sich die Migros für die Vermittlung von Kultur und für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Bevölkerung ein;
- d) versteht sich die Migros als Brücke zwischen Produktion und Konsument;
- e) fördert die Migros die Gesundheit der Bevölkerung.

² Die Migros ist demokratisch organisiert und bekennt sich zu einer der Migros-Struktur entsprechenden Corporate Governance.

Art. 4 Verbindlichkeit der Migros-Werte

Für die Migros sind die Migros-Werte verbindlich.

III. Zweck

Art. 5 Zweck

¹ Der MGB bezweckt:

- a) autonome Genossenschaften zusammenzuschliessen, die sich zu den Migros-Werten bekennen und ihren Mitgliedern und der Bevölkerung preiswerte Waren und Dienstleistungen von guter Qualität sowie Kultur, Bildung und Freizeitangebote vermitteln;
- b) sie in ihrer Tätigkeit im Sinne gemeinsamer Selbsthilfe zu unterstützen;
- c) Synergien innerhalb der Migros zu fördern.

² Der MGB kann alle kommerziellen, finanziellen, wirtschaftspolitischen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit seinem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Der MGB kann Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

IV. Aufgaben MGB innerhalb der Migros-Gemeinschaft

Art. 6 Aufgaben des MGB

Dem MGB kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) er koordiniert in partizipativer Weise die Migros;
- b) er legt die Strategie der Migros fest;
- c) er ist Dienstleister der Migros;
- d) er vertritt die Migros nach aussen;
- e) er gibt Wochenzeitungen für die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften heraus.

Art. 7 Delegation von Aufgaben

Der MGB kann den Vollzug seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Mitglieder der Migros oder auf Dritte übertragen.

V. Migros-Kulturprozent

Art. 8 Migros-Kulturprozent

¹ Der MGB setzt Mittel für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke ein (Migros-Kulturprozent). Als Berechnungsgrundlage hierfür dient der Detailhandelsumsatz aller angeschlossenen Migros-Genossenschaften. Die Ausgaben für die Wochenzeitungen sind darin nicht inbegriffen.

² Die Einzelheiten über die Berechnung und Verwendung des Kulturprozents bestimmt das Reglement über das Kulturprozent, das auf Antrag der Verwaltung durch die Delegiertenversammlung erlassen wird.

VI. Anteilscheine und Haftung

Art. 9 Anteilscheine

¹ Der MGB gibt an die angeschlossenen Genossenschaften Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 1000 heraus. Sie können weder übertragen noch verpfändet werden.

² Jede angeschlossene Genossenschaft hat auf je CHF 250'000.- eigenem Jahresdetailverkaufsumsatz einen Anteilschein zu übernehmen und nach Beschluss der Verwaltung einzuzahlen. Massgebend ist der Umsatz des Vorjahres.

³ Bei Umsatzerhöhung beschliesst die Verwaltung, ob entsprechend neue Anteile einzuzahlen sind. Die Einzahlung hat innert sechs Monaten nach Aufforderung durch die MGB-Verwaltung zu erfolgen.

⁴ Bei Umsatzverminderung ist der MGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften von Art. 874 Abs 2 OR Rückzahlungen vorzunehmen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des MGB haftet ausschliesslich sein Vermögen.

VII. Mitgliedschaft

A. Aufnahme

Art. 11 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den MGB erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12 Austritt

¹ Eine angeschlossene Genossenschaft kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

² Der Austritt erfolgt auf Beschluss der Urabstimmung der betroffenen Genossenschaft aufgrund eines übereinstimmenden Antrages der Verwaltung und des Genossenschaftsrates.

Art. 13 Ausschluss

¹ Der Ausschluss einer angeschlossenen Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

² Ein Ausschluss ist möglich, wenn die angeschlossene Genossenschaft ihre Pflichten grob verletzt oder sich nicht an die Migros-Werte hält.

Art. 14 Ansprüche ausscheidender angeschlossener Genossenschaften

Die ausscheidenden angeschlossenen Genossenschaften haben nur Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine zum Bilanzwert im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber in der Höhe des Nennwertes.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Rechte

¹ Die angeschlossenen Genossenschaften sind gleichberechtigt.

² Die angeschlossenen Genossenschaften haben Anspruch auf die vom MGB erbrachten Dienstleistungen.

³ Die angeschlossenen Genossenschaften haben das Recht, die Kennzeichen „Migros“, „M“ sowie andere Migros-Kennzeichen zu gebrauchen.

Art. 16 Pflichten

Die angeschlossenen Genossenschaften sind verpflichtet,

- a) die MGB-Statuten, die von den Organen des MGB innerhalb ihrer Zuständigkeiten erlassenen Beschlüsse sowie die mit dem MGB abgeschlossenen Verträge einzuhalten;
- b) ihren Genossenschaftsrat, ihre Verwaltung und die Revisionsstelle von den Mitgliedern in direkter geheimer Majorzwahl wählen zu lassen;
- c) ihre Mitglieder über die Änderung ihrer Statuten, die Abnahme der Jahresrechnung, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Verwaltung sowie die Abberufung ihres Genossenschaftsrates, ihrer Verwaltung und der Revisionsstelle in geheimer Abstimmung entscheiden zu lassen;
- d) dem MGB alle beabsichtigten Statutenänderungen vorgängig mitzuteilen und ihre Statuten mit denen des MGB im Einklang zu halten;
- e) sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen, jedoch mit der Einschränkung, dass klagbare Ansprüche auf finanzielle Hilfeleistungen ausgeschlossen sind;
- f) den Mitgliedern und der Bevölkerung preiswerte Waren und Dienstleistungen von guter Qualität zu vermitteln;
- g) in ihren Verkaufsstellen, die die Bezeichnung Migros tragen, auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu verzichten;
- h) jährlich ein halbes Prozent ihres Detailhandelsumsatzes für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke zu verwenden (Migros-Kulturprozent); Mehr- oder Minderbeträge können innerhalb vierjähriger Perioden vorgetragen werden; innerhalb dieser vierjährigen Periode werden Minderausgaben der dafür vorgesehenen statutarischen Reserve zugewiesen; Mehrausgaben werden dieser statutarischen Reserve entnommen;
- i) für ihre Mitglieder die vom MGB herausgegebenen Wochenzeitungen zu abonnieren, wobei die Kosten grundsätzlich von den angeschlossenen Genossenschaften getragen werden; die MGB-Verwaltung kann Ausnahmen beschliessen;
- j) dem MGB die nach dessen Weisungen erstellte Erfolgsrechnung und die Bilanz

zur Kenntnis zu bringen;

- k) dem MGB jederzeit Aufschluss über ihre Geschäftsführung und Einsicht in ihre Bücher, Korrespondenz und Belege zu gewähren, dem MGB alle Wahlvorschläge für ihre Organe und alle Protokolle über die Beschlüsse ihrer Organe zur Kenntnis zu bringen und in allen Sitzungen ihrer Organe Einsitz mit beratender Stimme zu gewähren, unter rechtzeitiger vorheriger Zustellung einer die Traktandenliste enthaltenden Einladung;
- l) bei der Wahl ihrer Organe der MGB-Verwaltung ein Vorschlagsrecht einzuräumen;
- m) vor der Wahl ihres Geschäftsleiters die Genehmigung der MGB-Verwaltung einzuholen;
- n) ihre Expansion, Investitionen und deren Finanzierung mit dem MGB abzustimmen.

Art. 17 Vertragliche Rechte und Pflichten

Im Übrigen werden gegenseitige Rechte und Pflichten vertraglich festgelegt.

VIII. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Organe

Organe des MGB sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Generaldirektion;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 19 Allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen

Mitglied eines Organs des MGB kann nur werden, wer volljährig ist, sich zu den Migros-Werten bekennt und Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft ist. Ausgenommen von diesen Voraussetzungen ist die Revisionsstelle.

Art. 20 Altersgrenze

Das Amt eines Mitgliedes eines Organs des MGB erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das siebenzigste Altersjahr vollendet, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit. Davon ausgenommen ist die Generaldirektion, bei welcher die Altersgrenze vertraglich festgelegt wird.

B. Delegiertenversammlung

Art. 21 Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des MGB.

Art. 22 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) hundert Delegierten, die von den Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften aus dem Kreis der Genossenschaftsräte durch Urabstimmung gewählt werden. Jeder angeschlossenen Genossenschaft stehen mindestens fünf Sitze zu. Die übrigen Sitze werden nach Massgabe der Mitgliederzahlen der letzten zwei Kalenderjahre vor den Wahlen auf die angeschlossenen Genossenschaften verteilt;
- b) je einem für jede Versammlung zu bezeichnenden Vertreter der regionalen Verwaltungen;
- c) dem durch die Delegierten (gemäss lit. a und b) zu wählenden Präsidenten, der nicht Arbeitnehmer der Migros sein darf.

Art. 23 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der gemäss Art. 22 lit. a gewählten Delegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Scheidet ein gemäss Art. 22 lit. a gewählter Delegierter aus, wählt der Genossenschaftsrat der betreffenden Genossenschaft einen neuen Delegierten.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Änderungen der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung (mit Ausnahme von Art. 32 lit. c) und ihres Präsidenten sowie der Revisionsstelle auf Vorschlag der Verwaltung; für die Mitglieder der Verwaltung (mit Ausnahme von Art. 32 lit. c) und dem Präsidenten der Generaldirektion) hat die Delegiertenversammlung ein eigenes Wahlvorschlagsrecht;
- c) Festsetzung und Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Migros;
- d) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von angeschlossenen Genossenschaften;
- e) Genehmigung von Fusionen und Aufspaltungen von angeschlossenen Genossenschaften;

- f) Genehmigung von Verträgen mit angeschlossenen Genossenschaften über Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung;
- g) Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung, der Jahresrechnung und Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- h) Entlastung der Verwaltung und der Generaldirektion;
- i) Kenntnisnahme von der Rechnung der Migros (Gruppenrechnung);
- j) Entscheid über Beschlüsse der Verwaltung, gegen die der Rekurs an die Delegiertenversammlung ergriffen worden ist; die Prüfung durch die Delegiertenversammlung ist auf die Frage beschränkt, ob der Beschluss die Statuten verletzt;
- k) Entscheid bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzausscheidung zwischen der Verwaltung und der Generaldirektion;
- l) Beschluss über die Auflösung des MGB;
- m) Beschluss über die Aufnahme neuer und das Fallenlassen laufender wichtiger kultureller, sozialer, wirtschaftspolitischer oder politischer Aktionen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel; die Verwaltung kann jedoch für einzelne neue Aktionen Ausgaben bis zu einer Million Franken, einschliesslich zu erwartender Folgekosten und Verluste, in eigener Kompetenz beschliessen; sie ist verpflichtet, der nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten;
- n) Genehmigung der Bestimmungen der Pensionskassen-Reglemente über die Leistungen der Arbeitgeber;
- o) Genehmigung des von der Verwaltung zu erarbeitenden Organisationsreglementes (Art. 35);
- p) Erlass von Reglementen;
- q) Mitspracherecht bei der Verwendung des vom MGB geäußneten Hilfsfonds für gezielte Hilfe im In- und Ausland.

Art. 25 Organisation im Allgemeinen

Die Organisation der Delegiertenversammlung, des Büros und ihrer Arbeitsgruppen wird im Organisationsreglement der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 26 Konstituierung

¹ Die Verwaltung beruft die Delegiertenversammlung innert drei Monaten nach ihrer Wahl zu einer ersten Sitzung ein.

² In dieser Sitzung konstituiert sich die Delegiertenversammlung selber. Sie wählt ihren Präsidenten und bezeichnet einen Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder ihres Büros.

Art. 27 Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.

² Die Delegiertenversammlung wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich einberufen.

³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden:

- a) auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder ihres Büros;
- b) auf Beschluss der Verwaltung;
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle;
- d) wenn ein Fünftel aller Delegierten oder zwei der angeschlossenen Genossenschaften dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

⁴ Die Einberufung muss im Falle von Abs. 3 lit. a und b innert zehn Tagen, in den übrigen Fällen innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens auf einen höchstens fünf Wochen später liegenden Tag erfolgen.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Delegierten stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Liegen bei Wahlen mehr Vorschläge vor, als Personen zu wählen sind, oder beschliesst die Delegiertenversammlung geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.

Art. 29 Beschlussfähigkeit und Quoren

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend ein höheres Quorum vorschreibt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Für Wahlen sind die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten und das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

³ Für Statutenänderungen und den Ausschluss einer angeschlossenen Genossenschaft sind die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten und zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 30 Teilnahmerecht

¹ Die Verwaltung und die Generaldirektion nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

² Die Revisionsstelle nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung betreffend Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung teil.

Art. 31 Publikationen

Der Delegiertenversammlung stehen die Wochenzeitungen des MGB für ihre Publikationen zur Verfügung.

C. Verwaltung

Art. 32 Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus 21 bis 23 Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Präsidenten der Verwaltung;
- b) dem Präsidenten der Generaldirektion;
- c) je einem Vertreter pro angeschlossener Genossenschaft, welcher der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder dem Genossenschaftsrat der betreffenden Genossenschaft angehört;
- d) zwei Mitgliedern, die Mitarbeiter der Migros sind (Mitarbeitervertreter), worunter sich ein Mitarbeiter des MGB befinden muss;
- e) sieben bis neun externen bzw. von der Migros unabhängigen Mitgliedern.

Art. 33 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Endet das Anstellungsverhältnis eines Mitarbeitervertreters, so erlischt sein Amt als Verwaltungsmitglied ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit.

Art. 34 Aufgaben und Befugnisse, Kompetenzdelegation

¹ Die Verwaltung ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Insbesondere obliegen ihr folgende nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Im Rahmen der Statuten und unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung und der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften ist die Verwaltung für die Gesamtleitung der Migros verantwortlich. Sie legt die Strategie sowie die geschäftlichen und ideellen Ziele der Migros fest und überwacht und koordiniert die Verwirklichung dieser Ziele.
- b) Die Verwaltung sorgt für die Schaffung von leistungsfähigen Führungs- und Organisationsstrukturen der Migros.
- c) Die Verwaltung sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- d) Die Verwaltung vertritt die Migros nach aussen.
- e) Die Verwaltung nimmt die ihr durch die Statuten der angeschlossenen Genossenschaften zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben wahr.
- f) Unter Vorbehalt von Art. 24 lit. b ernennt die Verwaltung den Präsidenten der Generaldirektion.
- g) Auf Vorschlag des Präsidenten der Generaldirektion ernennt die Verwaltung die Mitglieder der Generaldirektion.

³ Die Verwaltung überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines durch sie zu erarbeitenden Organisationsreglementes auf die Generaldirektion und räumt dieser die Befugnisse ein, welche zur Führung und Planung der Geschäfte und zur Koordination der Tätigkeit der Migros notwendig sind. Vorbehalten bleiben diejenigen Aufgaben, die gemäss Gesetz, Statuten oder aufgrund des Organisationsreglementes zwingend in die Kompetenz der Verwaltung fallen.

Art. 35 Organisation im Allgemeinen

Die Organisation der Verwaltung und ihrer Ausschüsse wird im Organisationsreglement der Verwaltung festgelegt.

Art. 36 Konstituierung

¹ Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

² Sie bezeichnet aus ihrem Kreis einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Art. 37 Einberufung

¹ Der Präsident beruft die Verwaltung mindestens 8 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden ein. In Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

² Die Verwaltung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechsmal jährlich.

³ Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder der Verwaltung oder der Präsident der Generaldirektion es unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 38 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Mitglieder der Verwaltung stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen. Jedes Mitglied der Verwaltung hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Liegen bei Wahlen mehr Vorschläge vor, als Personen zu wählen sind, oder beschliesst die Verwaltung geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.

³ Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Art. 39 Beschlussfähigkeit und Quoren

¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

² Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Für die Ablehnung eines von der Genossenschaft vorgeschlagenen Geschäftsleiters bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 40 Rekurs

Gegen einen Beschluss der Verwaltung können mindestens sechs Mitglieder vor Schluss der Sitzung den Rekurs zu Protokoll geben. Das Verfahren wird im Organisationsreglement geregelt.

Art. 41 Vertretung nach aussen, Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident und die Vizepräsidenten der Verwaltung sowie der Präsident der Generaldirektion vertreten den MGB nach aussen. Sie führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den MGB.

² Die Verwaltung beschliesst über weitere Unterschriftsberechtigungen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

D. Generaldirektion

Art. 42 Zusammensetzung

Die Generaldirektion besteht aus dem Präsidenten der Generaldirektion sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 43 Anforderungen an die Mitglieder der Generaldirektion

¹ Der Präsident der Generaldirektion muss der Verwaltung des MGB angehören, die übrigen Mitglieder der Generaldirektion dürfen hingegen der MGB-Verwaltung nicht angehören.

² Die Mitglieder der Generaldirektion dürfen nicht der Verwaltung oder der Geschäftsleitung einer angeschlossenen Genossenschaft angehören. Die Verwaltung kann aus wichtigen Gründen für maximal zwei Jahre Ausnahmen bewilligen.

Art. 44 Aufgaben und Befugnisse, Organisation

Aufgaben, Befugnisse und Organisation werden im Organisationsreglement der Verwaltung festgelegt.

E. Revisionsstelle

Art. 45 Wahl, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verwaltung eine unabhängige Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 46 Aufgaben und Befugnisse

Die Revisionsstelle hat die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse.

IX. Weitere Bestimmungen

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des MGB ist das Kalenderjahr.

Art. 48 Gewinnverwendung

¹ Ein Bilanzgewinn aus der Rechnung des MGB fällt, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, in seinem ganzen Umfang in das Vermögen des MGB.

² Soweit der Bilanzgewinn in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren und auf alle Fälle so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

³ Minderausgaben für das Kulturprozent innerhalb der Bestimmungen von Art. 16 lit. h werden der Reserve Kulturprozent zugewiesen. Mehrausgaben innerhalb der Bestimmungen von Art. 16 lit. h der Reserve Kulturprozent belastet.

Art. 49 Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des MGB erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen an die angeschlossenen Genossenschaften erfolgen in brieflicher Form.

³ Der Jahresbericht und der Revisionsstellenbericht werden am Sitz des MGB aufgelegt.

Art. 50 Auflösung und Liquidation

¹ Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

² Im Falle einer Liquidation ist nach Bezahlung der Schulden zunächst das Anteilkapital zurückzuzahlen. Die angeschlossenen Genossenschaften haben nur die in Art. 14 genannten Ansprüche.

³ Der Liquidationsüberschuss wird zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet. Der Entscheid steht der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verwaltung zu.

Art. 51 Schiedsgericht

¹ Der MGB und die ihm angeschlossenen Genossenschaften unterwerfen sich für alle Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen dem MGB und einer angeschlossenen Genossenschaft oder zwischen angeschlossenen Genossenschaften unter sich dem endgültigen Entscheid eines Schiedsgerichts.

² Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei ernennt ihren Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann. Wenn eine Partei ihren Schiedsrichter nicht ernennt, oder wenn die Schiedsrichter sich nicht auf den Obmann einigen können, ergänzt der Präsident der ersten Zivilkammer des Schweizerischen Bundesgerichts das Schiedsgericht.

³ Wenn sich die Parteien nicht anders einigen, hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Domizil der beklagten Partei.

Fussnote: Die in diesen Statuten und in den darauf basierenden Reglementen, Geschäftsordnungen und Verträgen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiden Geschlechts offen.

Anhang: Übersicht über die Reglemente, Richtlinien, Geschäftsordnung u.ä. des MGB

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2007 und per sofort in Kraft gesetzt. Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 30. Oktober 2004.

Der Sekretär der
Delegiertenversammlung
Jean-Claude d'Hondt

Der Präsident der
Delegiertenversammlung
Kurt Pfister

Reglemente, Richtlinien, Geschäftsordnung u.ä. des MGB

Von der Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes zu genehmigen:

- Organisationsreglement der Delegiertenversammlung
- Richtlinien Arbeitsgruppe „Hilfsfonds“
- Auftrag an die Arbeitsgruppe „Geschäftsbericht der Verwaltung“
- Organisationsreglement Verwaltung MGB
- Reglement über das Kulturprozent MGB
- Reglement Übernahmen und Beteiligungen
- Reglement über das Wahlvorschlagsrecht der Mitarbeiter für die MGB-Verwaltung

Von der Verwaltung [VR] des Migros-Genossenschafts-Bundes zu genehmigen:

- Richtlinien Ausschuss Personelles und Entschädigung
- Richtlinien Auditausschuss
- Richtlinien Finanzausschuss
- Richtlinien Ausschuss Detailhandel Migros (ADH)
- Richtlinien Ausschuss M-Personalpolitik
- Geschäftsreglement MGB-Generaldirektion
- Statut der Landeskongress der Personalkommissionen
- Richtlinien & Ausführungsbestimmungen für Aufwendungen zu Lasten „Hilfsfonds“